

2. Bestehende Verpflichtungen, Vollzug

Die bis Ende Juni 2003 eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich für den Kanton auf 140'000 Franken. Sie sind im Voranschlag 2004 eingestellt. Bis 31. Dezember 2003 eingegangene Gesuche werden noch bearbeitet und so weit möglich mit Rückzahlungen finanziert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bund die erforderlichen Mittel bereitstellt. Gesuche, welche nach dem 1. Januar 2004 eingehen, werden nach dem Aufhebungsentscheid der Landsgemeinde abschlägig beantwortet. Die Gesuchstellenden wurden schriftlich orientiert.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Aufhebung des Gesetzes blieb im Landrat unangefochten; der Landrat befürwortet sie einhellig.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus zuzustimmen:

Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

1. Das Gesetz vom 7. Mai 1972 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2004.
3. Die bis 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen sind über das Budget bzw. über eingehende Rückzahlungen zu finanzieren.

§ 7 Aenderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Aufheben Unentgeltlichkeit des nachobligatorischen Schulangebots; Verzicht auf Beiträge an die Zahnbehandlungskosten; Aufheben Bestimmungen über familienergänzende Betreuungsangebote)

Die Vorlage im Ueberblick

Sparmassnahmen sind auch im Bildungsbereich zu prüfen und umzusetzen. Die Aenderung des Bildungsgesetzes hebt die Unentgeltlichkeit für das nachobligatorische Schulangebot auf (Art. 11 und 11^a), verzichtet auf Kantonsbeiträge an Zahnbehandlungskosten (Art. 52) und streicht die Bestimmungen betreffend der familienergänzenden Betreuungsangebote, um diese Aufgabe wieder vollständig den Gemeinden zu übertragen (Art. 54, 111 Abs. 1 Bst. c). Das Verbesserungspotenzial beträgt rund 450'000 Franken.

Ein gutes, zeitgemässes Schulangebot ist für die Entwicklung unseres Kantons wesentlich. Das Angebot muss aber nicht bis zum letzten nachobligatorischen Schultag unentgeltlich sein, wobei die Schulgelder nicht vom Besuch eines Angebotes abhalten dürfen. Die Höhe des Schulgeldes hat verkraftbar zu sein. Es ist eine Grössenordnung von 500 Franken pro Semester vorgesehen; für Lernende in bescheidenen Verhältnissen sind Teilerlass- oder Erlassmöglichkeiten in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Betroffen von der Belastung werden die 250 bis 300 Lernenden des zehnten Schuljahres, der Diplommittelschule und der vierten bis sechsten Klasse des Gymnasiums sein. – Die Unentgeltlichkeit soll per 1. August 2005 aufgehoben werden. Der Mehrertrag ab 2005 ergibt etwa 290'000 Franken.

Präventionsmassnahmen und gesundheitliche Ueberwachung der Lernenden sind wichtig. Zahnbehandlungen jedoch sind in die Eigenverantwortung oder in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten zurück zu übertragen. – Die Einsparung beläuft sich auf jährlich 60'000 Franken.

Die gesellschaftlichen Umstände führen vermehrt zur Forderung auf Begleitung und Betreuung der Lernenden über Mittag sowie vor und/oder nach der Unterrichtszeit. Mit Kinderhorten, Tagesschulen, Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe usw. kann das familienergänzende Betreuungsangebot je nach Bedürfnis einer einzelnen oder mehrerer Gemeinden zusammen gestaltet werden. Es ist nicht Aufgabe der Schule die Angebote zu organisieren, zu leiten und im Wesentlichen – sei es mit Besoldungsbeiträgen des Kantons und/oder mit namhaften Mitteln der Schulgemeinden – zu finanzieren; familienergänzende Betreuungsangebote sind Sache der daran Interessierten und sollen – wie früher – von diesen getragen und organisiert werden. Die Einsparung für den Kanton beträgt 100'000 Franken jährlich.

Umstritten im Landrat waren das Aufheben der Unentgeltlichkeit für das nachobligatorische Schulangebot und der Kantonsunterstützung für familienergänzende Betreuungsangebote. – Der Landrat beantragt mehrheitlich, den vorgeschlagenen Aenderungen des Bildungsgesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Verschiedene Sparmassnahmen im Bildungsbereich machen eine Aenderung des Gesetzes über Schule und Bildung nötig.

1.1. Aufheben Unentgeltlichkeit des nachobligatorischen Schulangebots (Art. 11, 11^a)

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit ist an allen öffentlichen Schulen für Kantonseinwohner aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmung garantiert. Artikel 11 des Bildungsgesetzes beschränkt den unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schulen nicht auf die obligatorische Schulzeit. Vom ersten Kindergartenjahr an über die Volksschule bis zu den Freiwilligen Schulischen Zusatzangeboten und der Kantonsschule gilt die Unentgeltlichkeit des Unterrichts mit gewissen Ausnahmen (Material, Exkursionen, Projekte, Lehr- und Unterrichtsmaterial auf der Sekundarstufe II).

Bildung wird immer wieder als einer unserer bedeutendsten Rohstoffe bezeichnet. Es wird auf ein gutes, zeitgemässes Schulangebot grossen Wert gelegt. Das Angebot muss aber nicht bis zum letzten nachobligatorischen Schultag unentgeltlich sein. Die Aufhebung der Unentgeltlichkeit darf jedoch nicht vom Besuch eines Angebotes abhalten. Die Höhe des Schulgeldes hat finanziell verkraftbar zu sein. In den Detailbestimmungen zur Entrichtung eines Schulgeldes im nachobligatorischen Angebot sind daher Regelungen aufzunehmen, welche die Reduktion oder den Erlass ermöglichen. Als Schulgeld werden pro Semester 500 Franken vorgesehen. Betroffen davon werden die 250 bis 300 Lernenden des zehnten Schuljahres, der Diplommittelschule und der vierten bis sechsten Klasse des Gymnasiums sein. Das Aufheben der Unentgeltlichkeit bedingt Anpassungen in Artikel 11 sowie einen neuen Artikel 11^a.

Artikel 11 gewährleistet die Unentgeltlichkeit. Diese wird in Absatz 1 auf die *obligatorischen* öffentlichen Schulen eingeschränkt. Absatz 2 bleibt unverändert. Der bisherige Absatz 4 ist redaktionell anzupassen und wird zu Absatz 3.

Der neue Artikel 11^a weist in der Sachüberschrift auf das Schulgeld und somit auf die Entgeltlichkeit hin. Der erste Absatz regelt die Entrichtung grundsätzlich und hält die Kompetenzübertragung zu den Detailbestimmungen fest. Als Absatz 2 wird Absatz 3 von Artikel 11 übernommen.

1.2. Verzicht auf Beiträge an die Zahnbehandlungskosten (Art. 52)

Präventionsmassnahmen und gesundheitliche Ueberwachung durch den Schulmedizinischen und Schulzahnärztlichen Dienst sind wesentliche Teile der Gesundheitsförderung. Dies wurde immer zum Ausdruck gebracht und ein Verzicht darauf stand nie zur Diskussion. Hingegen wollte bei der Ausarbeitung des neuen Bildungsgesetzes auf die Beteiligung an den Zahnbehandlungskosten verzichtet werden. Diese Beiträge mochten einst aus finanziellen Ueberlegungen und zu Gunsten der Einsicht, dass ein gutes, gesundes Gebiss der Kinder notwendig ist, richtig gewesen sein. Nun ist darauf zurück zu kommen und die Verantwortung für Zahnbehandlungen wieder in die Eigenverantwortung resp. an die Erziehungsberechtigten zu übertragen. Möglichkeiten zur Beihilfe sind zudem nicht ausgeschlossen. Auch wenn Kanton und Schulgemeinden insgesamt «nur» um etwa 100'000 bis 120'000 Franken entlastet werden, soll auf Beiträge an Zahnbehandlungskosten verzichtet werden.

Artikel 52 Absatz 3 mit der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenanteils an die Behandlung von Zahnschäden ist aufzuheben. Der neue Absatz 3 (bisher 4) ist in gleichem Sinne anzupassen (Aufheben der Pflicht zur Festlegung der Höhe des Kostenanteils an die schulzahnärztliche Behandlung). – Der Landrat wird die Verordnung über die Schulzahnpflege zu überarbeiten haben.

Da sämtliche Lernenden bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht einmal im Jahr durch den Schulzahnarzt auf den Zustand der Mundhöhle untersucht werden, steht einem Inkrafttreten der Aenderung bereits auf das Schuljahr 2004/2005, d. h. auf 1. August 2004, nichts im Wege.

1.3. Aufheben Bestimmung über familienergänzende Betreuungsangebote (Art. 54, 111)

Die gesellschaftlichen Umstände führen vermehrt zur Forderung auf Begleitung und Betreuung der Lernenden über Mittag sowie vor und/oder nach der Unterrichtszeit. Mit Kinderhorten, Tagesschulen, Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe usw. kann das familienergänzende Betreuungsangebot je nach Bedürfnis einer einzelnen oder mehrerer Gemeinden zusammen gestaltet werden. Diese Angebote durch die Schulgemeinden zu führen, entsprechende Richtlinien vorzugeben und an die Personalkosten Beiträge zu leisten, war eine der neuen Forderungen bei der Schaffung des Bildungsgesetzes. Grundsätzlich wurde dem statt gegeben, jedoch ohne ein Obligatorium einzuführen, und Beiträge waren nur für diplomiertes Fachpersonal vorgesehen. Die neuen Voraussetzungen lösten in verschiedenen Gemeinden Planungen für familienergänzende Betreuungsangebote aus, und in der Zwischenzeit sind solche auch entstanden.

Auf familienergänzende Betreuungsangebote kann kaum mehr verzichtet werden. Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder die Betreuung durch Familienangehörige ist selten möglich. Es sind also Fragen zu beantworten: Wer schafft familienergänzende Betreuungsangebote? In welcher Form? Wer gehört zur Trägerschaft? Wie ist die Finanzierung zu regeln?

Eine Betreuung der Kinder vor und nach der Schule ist nicht Aufgabe der Schule; solche Angebote hat nicht sie anzubieten, zu organisieren, zu leiten und im Wesentlichen – sei es mit Besoldungsbeiträgen des Kantons und/oder mit namhaften Mitteln der Schulgemeinden – zu finanzieren. Vielmehr sind familienergänzende Betreuungsangebote Sache aller an ihnen Interessierten wie Erziehungsberechtigte, Arbeitgeber, Gemeinden. Diese sollen die Rahmenbedingungen selbst festlegen; sie bedürfen nicht der Führung und der Vorschriften des Kantons. Familienergänzende Betreuungsangebote können ohne gesetzliche Grundlage geschaffen werden und sind Sache der Betroffenen.

Artikel 54, der die familienergänzenden Betreuungsangebote regelt, ist infolgedessen aufzuheben, ebenfalls der damit in Zusammenhang stehende Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c des Bildungsgesetzes (Kantonsbeitrag von 50 Prozent an die Besoldung des diplomierten Fachpersonals der familienergänzenden Betreuungsangebote). Zudem wird die Verordnung über familienergänzende Betreuungsangebote hinfällig.

2. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat war einzig der Verzicht auf Beiträge an Zahnbehandlungskosten unbestritten; es setzte sich die Erkenntnis durch, dieser Verzicht sei angesichts der finanziellen Lage des Kantons und der Schulgemeinden zumutbar.

Mit der Einführung eines Schulgeldes für den nachobligatorischen Unterricht setze der Kanton im Hinblick auf die Standortattraktivität für Familien und bezüglich Chancengleichheit falsche Zeichen. Die Massnahme sei familienfeindlich und belaste Familien, die eines oder mehrere Kinder in dieser Schulstufe hätten, schwer. Weiter wurde die Höhe von 1000 Franken je Schuljahr im Vergleich mit anderen Kantonen, bei denen die Angebote zumeist unentgeltlich oder die Schulgelder tiefer seien, kritisiert. – Aehnlich lauteten die Voten gegen das Aufheben der Bestimmung über die familienergänzenden Betreuungsangebote; verschiedene Rückweisungs- und Ablehnungsanträge wurden gestellt. Auch diese Massnahme schade einem erfolgreichen Marketing zu Gunsten des Glarnerlandes als Wohnkanton; solche Angebote würden im Standortwettbewerb immer wichtiger. Dank guter familienergänzender Angebote und sozialverträglicher Tarife könnten wirtschaftlich Schwächere und Alleinerziehende ein besseres Einkommen erzielen und damit den Sozialstaat entlasten; vielfach sei eine Familie heute auf zwei Einkommen angewiesen. Die im Aufbau begriffenen Angebote würden durch die Verlagerung auf die Gemeinden gefährdet.

Die Befürworter der Vorlage wiesen auf die Finanzsituation von Kanton und Schulgemeinden hin. Ein Schuldenwachstum von jährlich 30 bis 40 Millionen Franken bilde auch keinen Standortvorteil. Andere Kantone würden die Einführung von Schulgeldern im nachobligatorischen Bereich ebenfalls prüfen; bezüglich Belastung von Familien werde in den Ausführungsbestimmungen auf wirtschaftlich Schwächere Rücksicht genommen, diese seien stipendienberechtigt. – Da die Rechnungen der Schulgemeinden stark defizitär seien, könne es nicht Aufgabe des Kantons und der Schulgemeinden sein, familienergänzende Angebote zu unterstützen. Deren Finanzierung sei vielmehr Sache der Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Industrie und Gewerbe sowie Gemeinden), in deren Verantwortung das familienergänzende Angebot zu übertragen sei. Es bestehe keinesfalls die Absicht, die Angebote zu streichen.

Der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung und damit des Verzichts auf Schulgelder wurde mehrheitlich abgelehnt. – Der Antrag, die Aufhebung der Bestimmung betreffend der familienergänzenden Betreuungsangebote nochmals genau zu prüfen, unterlag mit nur zwei Stimmen Differenz.

Die Vorlage wurde schliesslich unverändert und in befürwortendem Sinne zu Händen der Landsgemeinde verabschiedet.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Unentgeltlichkeit

¹ Der Besuch der obligatorischen öffentlichen Schulen, die Abgabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie des allgemeinen Schulmaterials ist an diesen Schulen für Kantonseinwohner unentgeltlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Abs. 2 unverändert.

³ In Härtefällen kann die Schulbehörde die Kosten gemäss Absatz 2 reduzieren oder erlassen.

Art. 11^a (neu)

Schulgeld

¹ Für den Besuch des zehnten Schuljahres des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sowie der Diplommittelschule und der vierten bis sechsten Klasse des Gymnasiums wird ein Schulgeld erhoben. Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest und regelt dessen Entrichtung sowie allfällige Reduktionen oder den Erlass.

² Lernende des zehnten Schuljahres des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes, der Diplommittelschule und der vierten bis sechsten Klasse des Gymnasiums haben für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die Schulbehörden legen in einem durch die Bildungsdirektion zu genehmigenden Reglement die Einzelheiten fest.

³ In Härtefällen kann die Schulbehörde die Kosten gemäss Absatz 2 reduzieren oder erlassen.

Art. 52 Abs. 3

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Gesundheitsförderung sowie die Schulzahnpflege. Er regelt insbesondere die Organisation des Schulmedizinischen und des Schulzahnärztlichen Dienstes und dessen Entschädigung sowie die Pflicht zur Teilnahme an den Untersuchungen.

Art. 54

Aufgehoben.

Art. 111 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt in Kraft:

- a. Artikel 11, 11^a, 54 und 111 Absatz 1 Buchstabe c auf den 1. August 2005;
- b. Artikel 52 Absatz 3 auf den 1. August 2004.